

**Markt Wilhermsdorf
Landkreis Fürth**

**Bebauungsplan
„Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“**

Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Auftraggeber: Markt Wilhermsdorf
Auftragnehmer: ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler
Erstellung: 18.05.2015



Aufgabenstellung

Der Markt Wilhermsdorf beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufsmarktes nördlich der Bahnhofstraße und östlich der Lenzenstraße in Wilhermsdorf zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,68 ha.

Zu diesem Zweck hat der Marktgemeinderat in seinen Sitzungen am 14.02.2014 und 17.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ beschlossen.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch vorhandener Gebäude und ein Eingriff in den mit Gehölzen bestandenen Unterhang des nach Norden ansteigenden Geländes im Bereich einer ehemaligen Tongrube geplant.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bestandssituation

Das gesamte Planungsgebiet im Bereich einer ehemaligen Tongrube. Der Abbau wurde etwa Mitte der 1970er Jahre eingestellt. Seitdem ist auf den nicht bebauten oder anderweitig genutzten Flächen eine mehr oder weniger ungestörte Sukzession abgelaufen, was zur Ausbildung von mehr oder weniger fortgeschrittenen Gehölzbeständen geführt hat.

Von der geplanten Bebauung sind einige Gebäude betroffen, die vor dem erforderlichen Abbruch auf mögliche Fledermausvorkommen zu überprüfen sind.

Der an den bebauten Bereich nach Norden anschließende Hang wird im betroffenen Teil von einer dichten Gehölzsukzession mit einigen bis zu 30 Jahre alten Bäumen eingenommen. Nach Nordosten nimmt der Gehölzaufwuchs zu einem schräg über den Hang nach Nordwesten verlaufenden Weg ab. An den Weg schließt hangaufwärts ein Grünlandbereich mit Einzelbüschen an.

Im Übergangsbereich zu der großen Lagerhalle auf dem ehemaligen Grubenboden ist eine als Park- und Lagerplatz genutzte Freifläche vorhanden. Im Nordosten, ca. 50 m von der geplanten Bebauung entfernt, befindet sich in einem Gehölzbestand in einer ehemaligen Abbaugrube ein Weiher.

Im Geltungsbereich sind keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen vorhanden, in der Artenschutzkartierung sind keine nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Das FFH-Gebiet 6530-371 „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“ verläuft südlich der Nürnberger Straße, der Flusslauf der Zenn ist vom Südrand des Geltungsbereiches mindestens 200 m entfernt.

Am 19.03.2015 und am 08.05.2015 wurden Übersichtsbegehungen des Gebietes durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt oder zu erwarten.

Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Artenschutzkartierung Bayern weist für das Kartenblatt TK 6530 Nachweise für 5 Fledermausarten auf, aus dem Eingriffsbereich oder dessen näherer Umgebung liegen keine Fundnachweise vor.

Vom Vorhaben können sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude bewohnende Fledermäuse betroffen sein. Bei der Überprüfung des vorhandenen Baumbestandes im Hangbereich am Nordrand des Geltungsbereiches wurden keine Höhlenbäume gefunden (Bestandsalter ca. 30 Jahre, daher mit wenigen Ausnahmen Durchmesser <30 cm).

Die große Lagerhalle wurde auf Fledermausvorkommen untersucht. Das Wellblechdach ist auf einer Stahlkonstruktion befestigt. Es konnten keine Hinweise auf aktuelle oder frühere Vorkommen gefunden werden (Kotspuren auf Mauerabsätzen, Fensterbänken, Boden).

Zu weiteren abzubrechenden Gebäuden auf dem Gelände war ein Zugang nicht möglich. Vor dem Abbruch ist auch hier eine Überprüfung auf Fledermausvorkommen durchzuführen.

Fledermäuse können das Planungsgebiet potenziell als Jagdhabitat nutzen. Durch die Überbauung kommt es nicht zu einem wesentlichen Verlust von Nahrungshabitaten, da der Oberhang und der Talraum der Zenn weiterhin eine ausreichende Nahrungsversorgung gewährleisten.

Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Als einzige Kriechtierart war im Geltungsbereich die Zauneidechse zu erwarten. Bei beiden Begehungen wurde der Eingriffsbereich auf potenzielle Lebensräume der Zauneidechse überprüft, die zweite Begehung am 08.05.2015 fand bei nahezu optimalen Witterungsbedingungen statt. Am Hangfuß im Randbereich des Lagerplatzes und westlich der großen Halle wurden keine Zauneidechsen beobachtet. Insgesamt ist der Hangbereich sehr dicht bebuscht, der grasige Unterwuchs stark verfilzt. Auch im Randbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, insbesondere keine Fortpflanzungshabitate.

Günstigere Lebensbedingungen für die Zauneidechse liegen im Hangbereich außerhalb des Eingriffsbereiches vor (lückige Gebüsch, Einzelbüsch), insbesondere auch entlang des schräg über den Hang nach Nordwesten verlaufenden Weges.

Lurche des Anhang IV FFH-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet liegen lt. ASK Bayern Einzelnachweise von Erdkröte und Teichfrosch vor, Kreuzkröte oder Gelbbauchunke sind nicht nachgewiesen. Bei der Begehung am 19.03.2015 waren keine geeigneten Landlebensräume oder Laichgewässer für Gelbbauchunke oder Kreuzkröte vorgefunden worden. Der Weiher nordöstlich des Planungsgebietes liegt sehr tief und ist stark beschattet. Es sind keine vegetationsarmen Rohbodenstandorte bzw. keine von Falllaub überdeckten Gewässerbereiche vorhanden, die als Laichplatz für diese beiden Arten geeignet wären.

Am Nordrand des Lagerplatzes war unterhalb des nach Norden in den Hangbereich führenden Weges eine Mulde festgestellt worden, in der sich nach Niederschlägen ein zumindest für die Kreuzkröte potenziell als Laichhabitat geeignetes Kleingewässer bilden könnte (Abb. 1). Deshalb wurde am 08.05.2015 nach Niederschlägen eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde kein Laich der Kreuzkröte oder der Gelbbauchunke gefunden. Zu diesem Zeitpunkt wurde im Großraum Nürnberg an verschiedenen Standorten Kreuzkrötenlaich festgestellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich keine Populationen von Kreuzkröte oder Gelbbauchunke vorhanden sind.

Fische des Anhang IV FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der zu prüfenden Art.

Libellen des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Zenn ist lt. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 6530-371 ein bedeutendes Habitat der Grünen Keiljungfer. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Fortpflanzungshabitate der Art verbunden. Schlafplätze befinden sich dagegen in Bäumen, meist in Gewässernähe, vereinzelt auch in etwas größerer Entfernung. Wegen des guten Angebotes an Schlafplätzen entlang der Zenn und im angrenzenden Talraum sowie der relativ großen Entfernung des Geltungsbereiches zur Zenn (Mindestabstand 200 m) und dessen Lage im Siedlungsrandbereich ist nicht davon auszugehen, dass der vom Vorhaben betroffene Gehölzbestand eine wesentliche Bedeutung als Schlafplatz für die Grüne Keiljungfer hat. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die einzige auf dem betroffenen Kartenblatt nachgewiesene prüfrelevante Schmetterlingsart, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), findet im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich ist kein Gehölzbestand mit Specht- oder Naturhöhlen sowie Greifvogelhorsten vorhanden. Die Gehölzsukzession im Eingriffsbereich (Hangbereich des Planungsgebietes) ist sehr dicht, hier wurden nur häufige und ungefährdete Kronen- und Gebüschbrüter beobachtet. Da die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

An den vorhandenen Gebäuden wurden keine Brutstätten von Schwalben oder Mauerseglern festgestellt. Brutvorkommen von Haussperling oder Hausrotschwanz sind nicht auszuschließen, daher sollte der Abbruch der betroffenen Gebäude nach Beendigung der Brutperiode durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Überprüfung der vom Abbruch betroffenen Gebäude auf Fledermausvorkommen, soweit noch nicht durchgeführt.

V2: Gehölzentfernung und Abbruch der betroffenen Gebäude außerhalb der Vogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Bahnhofstraße“ des Marktes Wilhermsdorf bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Heinrich Distler
Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 18.05.2015





Abb. 1: Einziger potenzieller Laichplatz für die Kreuzkröte im Planungsgebiet mit Negativnachweis am 08.05.2015 (zu diesem Zeitpunkt hatten die lokalen Populationen in der Region abgelaicht)